

Ergänzende Regelungen für den Bereich der Schiedsrichter im Handballkreis Hagen / Ennepe - Ruhr zur Spielzeit 2024 / 2025

in Anlehnung an die Schiedsrichterordnung des Handballverband Westfalen

1. Allgemeines

- Bei der Verwendung der Bezeichnung Schiedsrichter (SR) sind alle Geschlechter gemeint.
- Bei der Bezeichnung Vereine sind gleichfalls Spielgemeinschaften gemeint.
- Für die Tätigkeit als Schiedsrichter dürfen nur Vereinsmitglieder gemeldet werden.
- 17-Jährige SR dürfen nur mit schriftlicher Einverständniserklärung der Eltern für Seniorenspiele angesetzt werden.
- SR für Jugendspiele müssen mind. 15 Jahre alt sein.
- Alle Schiedsrichter haben sich im HV Verwaltungsprogramm Phönix zu registrieren und sind für die Aktualisierung der persönlichen Daten wie zum Beispiel Mail-, Wohnanschrift, Telefonnummern, Bankverbindungen etc. verantwortlich.
- Nur wer im Verwaltungsprogramm Phönix registriert ist, kann als Schiedsrichter eingesetzt werden. Über dieses Programm werden auch die jeweiligen Lizenzen durch den HV Westfalen verlängert.

2. Meldungen der Vereine

- Die Meldungen erfolgen durch die Vereine vor der Saison an den Kreisschiedsrichterwart.
- Die Meldungen gelten jeweils für die gesamte neue Spielzeit.
- Ein SR - Anwärterlehrgang findet einmal jährlich statt, sofern die Mindestteilnehmerzahl von 6 Teilnehmern erreicht wird. Die Termine werden auf der Homepage des Kreises hinterlegt.

3. Schiedsrichtersoll (§ 2 Ziff. 3 + 4 HVW SchO)

- Die Vereine haben für jede Mannschaft bis einschließlich C - Jugend mindestens einen SR zu melden.
- Für jede Frauen- und Jugendmannschaft, die in höheren Ligen als in der Kreisliga spielen, sind grundsätzlich zwei SR je Mannschaft zu melden.
- Für jede Männermannschaft, die in der Kreisliga oder in höheren Klassen spielt, sind grundsätzlich zwei SR je Mannschaft zu melden.
- Schiedsrichter, die 14 Spiele oder mehr Spiele in einem Spieljahr leiten werden mit 1,0 angerechnet. Schiedsrichter, die 7 bis 13 Spiele in einem Spieljahr leiten, werden mit 0,5 angerechnet, sowie Schiedsrichter, die mindestens 4 Spiele pro Spieljahr leiten, werden mit 0,25 angerechnet. Sollten Schiedsrichter durch fehlende Ansetzung nicht die Möglichkeit bekommen 14 Spiele in der Saison zu leiten, kann von Strafen abgesehen werden.
- Dies findet keine Anwendung bei einer übermäßigen Anzahl von Freiterminen oder Nicht-Ansetzbarkeit durch andere Aktivitäten wie Trainer, Spieler, Betreuer etc.
- Wenn eine Mannschaft vom Spielbetrieb abgemeldet wird, verändert sich das zu stellende SR – Soll nicht.

- Bei mehr als 30 Freiterminen gilt ein Schiedsrichter als nur eingeschränkt ansetzbar und kann bei Unterschreitung des SR – Solls bestraft werden.

4. Erfüllung / Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls

- Hat ein Verein zum Saisonende sein SR – Soll erfüllt, erhält der Verein für jeden SR über dem geforderten Soll eine Gutschrift i.H.v. 50,00 €.
- Bei Nichterfüllen des SR - Soll eines Vereins, wird je fehlendem SR eine Geldbuße in der ersten Saison der Sollunterschreitung i.H.v. je 200,00 € verhängt.
- Für jede weitere Unterschreitung des SR – Solls in den Folgejahren erhöht sich die Geldbuße um je 100,00 € pro Jahr je fehlendem SR.
- Die maximale Strafe der Geldbuße pro fehlendem Schiedsrichter beträgt 1000€ pro fehlendem Schiedsrichter
- Ab einer Geldbuße von 600€ pro fehlendem Schiedsrichter, also ab einer dauerhaften Sollunterschreitung im dritten Jahr, muss der Verein dem Schiedsrichterwart bis Juni des unterschrittenen Jahres belegen, wie der Verein versucht hat, neue Schiedsrichter anzuwerben.
- Ab einer Geldbuße von 800€ pro fehlendem Schiedsrichter, also ab einer dauerhaften Sollunterschreitung im vierten Jahr, muss der Verein dem Schiedsrichterwart ein Konzept zur Gewinnung neuer Schiedsrichter bis Juni des unterschrittenen Jahres vorlegen. Inhalt des Konzeptes müssen mindestens folgende Punkte sein:
 - i. Anzahl aktuelle Schiedsrichter
 - ii. Benötigte Schiedsrichter
 - iii. Anzahl und Grund aufgehörter Schiedsrichter
 - iv. Warum hat der Verein zu wenig Schiedsrichter
 - v. Welche Möglichkeiten hat der Verein ausgeschöpft, um Schiedsrichter zu gewinnen
 - vi. Welche Möglichkeiten plant der Verein in den kommenden zwei Jahren, um neue Schiedsrichter zu gewinnen und das Defizit zu beheben
- Bei Nichtvorlage der oben beschriebenen Dokumente wird eine Geldbuße von 500€ fällig.

5. Anzahl der Schiedsrichtereinsätze

- Jeder Schiedsrichter sollte pro Saison 20 Pflichtspiele leiten. Dazu gehören Spiele im Kreispokal sowie Punktspiele in der Liga. Test- und Freundschaftsspiele sind nicht anrechnungsfähig.
- Spiele in Turnierform zählen pro zehn Minuten Spielzeit zu einem Sechstel zum Schiedsrichtersoll.
- Sollte ein Schiedsrichter in der Saison mehr als 20 Pflichtspiele geleitet haben, erhält er pro Spiel, welches mehr geleitet wurde, einen Betrag i.H.v. 5,00€. Die Summe des Betrags wird auf das vom SR hinterlegte Konto in Phönix überwiesen.
- Bei einer Rückgabequote von über 30% der angesetzten Spiele wird eine Gebühr von 10,00€ pro Spiel über die 30% hinaus fällig.

6. Schiedsrichteransetzungen

- An-, Ab- oder Umsetzungen zu Pflichtspielen erfolgen über das Verwaltungsprogramm Phönix.
- Freihaltetermine sind von den SR im Verwaltungsprogramm Phönix selbstständig einzutragen.

7. Spielrückgaben

- Spielrückgaben durch SR haben mit Begründung spätestens vier Tage bis 22:00 Uhr vor dem Spieltermin per Mail oder telefonisch an den Schiedsrichterwart und seinen Stellvertreter zu erfolgen.
- Spielrückgaben nach o.g. Termin können nur telefonisch erfolgen. Für diese kurzfristigen Spielrückgaben kann eine Gebühr i.H.v. 10,00 € erhoben werden.
- Für Spielrückgaben ab zwei Tagen vor dem Spieltermin wird eine Gebühr i.H.v. 10,00€ erhoben.
- Die 10,00€ Gebühr erhält der Schiedsrichter, welcher das Spiel kurzfristig übernimmt, am Ende der Saison auf das von ihm in Phönix hinterlegte Konto überwiesen.
- Tritt ein SR zu einem Spiel unentschuldigt nicht an, wird per Bescheid eine Geldbuße erhoben.
- Tritt ein SR während einer Saison drei Mal unentschuldigt zu einem Spiel nicht an, kann dieser, auf Antrag des SR – Wartes per Vorstandsbeschluss, von der SR - Liste gestrichen werden.
- Ein gestrichener sowie abgemeldeter SR zählt nicht mehr zum Soll des Vereins.

8. Fortbildungen

- Es werden Fortbildungsveranstaltungen in mehreren Blöcken zu 2 - 3 Terminen durchgeführt.
- Die Teilnahme an je einer Veranstaltung eines Blockes ist Pflicht.
- Ein Schiedsrichter kann in der neuen Saison erst angesetzt werden, wenn mindestens eine Fortbildung in der Saison erfolgt ist.
- Weitere Veranstaltungen können aus wichtigen Gründen (Regeländerungen etc.) hinzukommen.
- Die Veranstaltungstermine werden u.a. auf der Homepage des Kreises veröffentlicht.
- Sollte ein SR unentschuldigt bei den Pflichtveranstaltungen fehlen, wird je eine Ordnungsstrafe i.H.v. je 10,00 € erhoben.
- Berufliche und gesundheitliche Gründe werden als Entschuldigung anerkannt.

9. Schiedsrichter über dem Kreisrahmen

- Sollten SR die über den Kreisrahmen hinaus Spiele leiten und gegen ihre dortigen Pflichten verstoßen, gelten die jeweiligen Bußgelder der dann zuständigen Instanzen gemäß Rechtsordnung (RO).

Hagen 01.09.2024

Der Schiedsrichterausschuss